Luther.

Newsletter Environment, Planning, Regulatory – November 2026



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr neigt sich dem Ende zu – Ruhe kehrt im Bereich Umwelt, Planung und Regulierung aber noch nicht ein. Wir berichten über die geplante Gasreserve, neue Sanktionen im Zusammenhang mit der EU-Entwaldungsverordnung, Drohnen über kritischer Infrastruktur, den Wasserstoffmarkt sowie biobasierte Verpackungen und Klimaresilienz auf EU-Ebene:

I. Einführung einer Gasreserve – Krisenvorsorge auf Kosten der Gaskunden?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat Mitte Oktober einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge vorgelegt, den das Kabinett am 11. November 2026 beschlossen hat.

Die Reserve soll der Krisenvorsorge für Extremfälle, Sabotage und seltene Großereignisse dienen. Ziel ist es, dass der Marktgebietsverantwortliche zusätzliche physische Gasmengen bereithält, auf die allein die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler und nur in der Notfallstufe zugreifen darf. Bemessen wird die Reserve nach der Entwurfsbegründung an einem 30-tägigen Ausfall der wichtigsten Importinfrastruktur; daraus ergibt sich derzeit ein Umfang von rund 24 TWh. Sie soll Engpässe abfedern und insbesondere die geschützten Kunden absichern. Finanziert werden soll sie durch eine Umlage der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet, die diese wiederum an ihre Kunden weiterreichen dürften.

Kritik kommt beispielsweise vom Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie (BVEG): Dieser begrüßt das Vorhaben zwar grundsätzlich, insbesondere die klare Trennung zwischen marktlicher Wintervorsorge und staatlicher Krisenvorsorge. Gleichzeitig spricht er sich aber in seiner Stellungnahme anstelle einer Gasumlage für eine Haushaltsfinanzierung aus und fordert unter anderem, die Reserve bei veränderter Risikolage auch anlassbezogen zu überprüfen.

Die Gasreserve ist als Anschlussregelung zu den Gasspeicherfüllstandsvorgaben gedacht, die am Stichtag 1. November – wie bereits im September 2026 befürchtet – deutlich verfehlt wurden und zum 31. März 2027 außer Kraft treten. Die Bundesregierung hat den Entwurf als besonders eilbedürftig an den Bundesrat übersandt, der sich voraussichtlich am 18. Dezember 2026 im ersten Durchgang damit befasst. Anschließend berät der Bundestag.

II. EU-Entwaldungsverordnung – Bundestag beschließt scharfe Sanktionen

Auch an anderer Stelle hat der Gesetzgeber zuletzt die Zügel angezogen. Der Bundestag hat am 12. November 2026 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des

Rechts über entwaldungsfreie Produkte sowie zur Umsetzung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in der vom Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat geänderten Fassung beschlossen. Das neue Gesetz führt die europäische Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115 (EUDR) durch und setzt zugleich Teile der Umweltstrafrechtsrichtlinie um.

Betroffen sind insbesondere Unternehmen, die Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz sowie daraus hergestellte Erzeugnisse in Verkehr bringen. Die Sorgfaltspflichten ergeben sich bereits aus der EUDR – neu und praktisch entscheidend ist der nationale Vollzugs- und Sanktionsrahmen. Die vorgesehenen Sanktionen sind erheblich: Für das vorsätzliche Inverkehrbringen nicht konformer Erzeugnisse drohen bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe, bei besonders schweren Umweltschäden bis zu zehn Jahre. Auch leichtfertiges Handeln kann mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden. Hinzu kommen Bußgelder bis 100.000 Euro, bei größeren Unternehmen bis zu vier Prozent des EU-weiten Jahresumsatzes, sowie mögliche Ausschlüsse von öffentlichen Aufträgen und Förderprogrammen. Die Behörden erhalten zudem weitreichende Kontroll- und Eingriffsbefugnisse: Bei Marktteilnehmern mit Bezügen zu Hochrisikoländern gelten Mindestkontrollquoten von bis zu neun Prozent, und bei begründetem Verdacht dürfen Betriebsgrundstücke betreten, Unterlagen und Datenträger kopiert, Proben entnommen und Beschlagnahmen, Vermarktungs- und Ausfuhrverbote angeordnet werden.

Der Ausschuss hat drei Punkte entschärft: Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) darf Kontrollaufgaben nicht an Private übertragen, Betriebsräume dürfen zur Gefahrenabwehr nicht außerhalb der Geschäftszeiten betreten werden, und die Zuständigkeit der Länder endet ausdrücklich mit dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr. Damit entfallen einzelne Befugnisse – an Umfang und Schärfe der Sanktionen ändert sich aber nichts.

Das Gesetz soll am 30. Dezember 2026 in Kraft treten. Zuvor muss es noch den Bundesrat passieren und im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

III. Drohnen über kritischer Infrastruktur – Bundesrat bringt neuen Straftatbestand ein

Darüber hinaus hat der Bundesrat am 16. Oktober 2026 auf Initiative Hessens beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes kritischer Infrastrukturen beim Bundestag einzubringen.

Vorgesehen ist ein neuer Tatbestand des „gemeinschädlichen Hausfriedensbruchs“ im Strafgesetzbuch (StGB). Nach diesem soll das unbefugte Betreten von Grundstücken und Gebäuden, die dem Betrieb einer für kritische Dienstleistungen erheblichen Anlage dienen, künftig mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden. Dasselbe gilt für denjenigen, der sich nach Aufforderung weigert, das Gelände zu verlassen. Auch bei unberechtigten Drohnenüberflügen droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Deutlich härter fällt die Strafe aus, wenn die Tat der Vorbereitung von Sabotage oder eines Angriffs auf die Anlage dient. Hier sieht der Entwurf drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe vor. Anders als beim allgemeinen Hausfriedensbruch soll kein Strafantrag nötig sein, sodass die Behörden von Amts wegen ermitteln können.

Der Entwurf lehnt den Begriff der Anlage an das KRITIS-Dachgesetz und die darin genannten Sektoren an – die Schwellenwerte für kritische Anlagen lässt er aber ausdrücklich außer Betracht. Geschützt wären damit auch Anlagen, die unterhalb dieser Schwellen liegen.

Die Bundesregierung hat den Entwurf kürzlich mit einer Stellungnahme dem Bundestag zugeleitet und hält diesen nur teilweise für erforderlich: Das unbefugte Betreten kritischer Anlagen sei bereits als Hausfriedensbruch strafbar. Beim Drohnenüberflug will sie eine Strafbarkeit dagegen prüfen – allerdings im Luftverkehrsrecht statt im StGB. Offen bleibt die für Betreiber drängende Frage, inwieweit sie selbst gegen Drohnen vorgehen dürfen. In einer Entschließung vom 20. November 2026 bittet der Bundesrat die Bundesregierung, Betreibern kritischer Infrastrukturen im Wege der Beleihung – also durch Übertragung hoheitlicher Befugnisse – zu ermöglichen, Drohnen zu detektieren und gegebenenfalls abzuwehren.

IV. Wasserstoffmarkt – BMWE legt Zehn-Maßnahmen-Paket für den Markthochlauf vor

Neben der Gasversorgung rückt auch der Wasserstoffmarkt wieder stärker in den Fokus. Am 19. Oktober 2026 hat das BMWE zehn Maßnahmen beschlossen, um den Aufbau des Wasserstoffmarktes zu beschleunigen. Anlass ist die Verzögerung des Hochlaufs: Die Gestehungskosten liegen weiterhin deutlich über der Zahlungsbereitschaft vieler Anwendungssektoren.

Das Paket setzt an vier Stellen an. Die Wettbewerbsfähigkeit soll über eine Überarbeitung der europäischen Anforderungen an erneuerbaren Wasserstoff, planbare Stromnetzentgelte für Elektrolyseure und diversifizierte Importe steigen. Bei der Infrastruktur geht es neben dem Kernnetz um Importkorridore, Speicher und die Transformation der Verteilernetze. Nachfrageseitig erhalten die CO□-Differenzverträge (CCfD) ein eigenes Wasserstoff-Fenster mit mindestens 1,5 Mrd. Euro für die Gebotsrunde 2027; für die CCfD insgesamt sind technologieübergreifend bis zu 8,7 Mrd. Euro bis 2050 eingeplant. Daneben soll die Umrüstung von 4 GW Kraftwerksleistung auf Wasserstoffbetrieb gefördert werden, und über das Windenergie-auf-See-Gesetz soll ein Leitmarkt für klimafreundlichen Stahl entstehen. Schließlich wird der Nationale Wasserstoffrat neu ausgerichtet und eine Technologie-Roadmap erarbeitet.

Das Paket setzt Impulse, schafft aber nur begrenzt Planungssicherheit. Für die Kraftwerksumrüstung wird die Gesetzesgrundlage erst erarbeitet, die Grüngasquote bleibt unbestimmt und zentrale Punkte hängen von Entscheidungen der EU-Kommission und der Bundesnetzagentur ab.

V. Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen – EU-Kommission startet Konsultation

Von Berlin nach Brüssel: Dort hat die EU-Kommission am 21. Oktober 2026 eine öffentliche Konsultation zur Rolle biobasierter Kunststoffe in der Verpackungspolitik eingeleitet. Hintergrund ist die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR), nach der die Kommission die technologische Entwicklung und die Umweltleistung biobasierter Kunststoffverpackungen überprüfen soll. Im Mittelpunkt stehen mögliche Instrumente, um die Nachfrage nach biobasierten Rohstoffen zu steigern und diese mit Nachhaltigkeitsanforderungen zu verknüpfen. Angesprochen ist die gesamte Wertschöpfungskette – von Rohstofflieferanten über Markeninhaber bis zu Recyclingunternehmen.

Für Unternehmen lohnt die Beteiligung, weil die Kommission auf Grundlage der Rückmeldungen einen Legislativvorschlag ausarbeiten kann. Ob daraus verbindliche Einsatzquoten werden oder es bei Anreizen bleibt, ist offen. Rückmeldungen sind bis zum 13. Januar 2027 hier möglich.

VI. Klimaresilienz – EU-Kommission legt neuen Rahmen vor

Daneben hat die EU-Kommission am 27. Oktober 2026 ein weiteres, deutlich breiteres Vorhaben vorgestellt: den EU-Rahmen für Klimaresilienz. Dieser umfasst unter anderem einen Verordnungsvorschlag sowie drei digitale Instrumente, die Behörden und Unternehmen beim Umgang mit Klimarisiken unterstützen sollen.

Der Verordnungsvorschlag sieht einen einheitlichen Referenzpfad für die globale Erwärmung – 1,5 Grad bis 2030, 2 Grad bis 2050, 3 Grad bis 2100 – vor, an dem die Mitgliedstaaten künftige Klimarisiken messen sollen. Regelmäßige Klimarisikobewertungen sind sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene vorgesehen. Zudem sollen die EU bis zum 30. September 2028 und die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2030 Strategiepläne zur Klimaresilienz erlassen.

Die neuen digitalen Instrumente ergänzen den Vorschlag: Der European Climate Viewer zeigt prognostizierte Klimagefahren für einzelne Standorte. Der Mission Solutions Explorer dokumentiert entwickelte und erprobte Projekte zur Anpassung an den Klimawandel. Unternehmen können diese Instrumente schon jetzt für Standort- und Investitionsentscheidungen nutzen. Dem Verordnungsvorschlag müssen Parlament und Rat erst noch zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen aus Düsseldorf

Ihre Ansprechpartner



Dr. Stefan Altenschmidt, LL.M. (Nottingham)
Rechtsanwalt, Partner
Düsseldorf
T +49 211 5660 18737
stefan.altenschmidt@luther-lawfirm.com



Pauline Müller-Reiß
Rechtsanwältin, Senior Associate
Düsseldorf
T +49 211 5660 14080
pauline.mueller-reiss@luther-lawfirm.com



Nina Eckardt
Rechtsanwältin, Senior Associate
Düsseldorf
T +49 211 5660 18737
nina.eckardt@luther-lawfirm.com



David Nückel
Rechtsanwalt, Associate
Düsseldorf
T +49 211 5660 21140
david.nueckel@luther-lawfirm.com



Ina Schwanke, LL.M.
Rechtsanwältin, Associate
Düsseldorf
T +49 211 5660 25757
ina.schwanke@luther-lawfirm.com



Thilo Tesing
Rechtsanwalt, Associate
Düsseldorf
T +49211566520035
thilo.tesing@luther-lawfirm.com

Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Blog

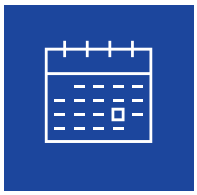

Eine Übersicht mit unseren Veranstaltungen finden Sie hier.



Eine Liste unserer aktuellen Veröffentlichungen finden Sie hier.



Unseren Blog finden Sie hier.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.comLuther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gänsemarkt 45,
20354 Hamburg, christoph.schnoor@luther-lawfirm.com
Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Energy“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

